Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik der Vorsitzende der Volksrepublik China haben von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalbeschlossen, nachfolgenden Vertrag abzuschließen und diesem Zweck zu ihren bevollmächtigten Ver-Z11 tretern ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Lothar Bolz,

der Vorsitzende der Volksrepublik China den stellvertretenden Ministerpräsidenten des Staatsrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik China,

Tschen I.

Die bevollmächtigten Vertreter beider Seiten sind nach gegenseitiger Prüfung der in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten in folgendem übereingekommen:

T

Entsendung und Aufnahme von Konsuln

Artikel 1

vertragschließenden Die beiden Seiten erklären ihr Einverständnis, gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden allgemein Konsuln genannt) zuzulassen. Vor ihrer Ernennung durch den sendestaat ist die Zustimmung des anderen Vertragshinsichtlich der Personen der Konsuln und ihrer Konsularbezirke einzuholen.

Artikel 2

Die Konsuln beginnen mit der Ausübung ihrer Tätigkeit nach Ernennung durch den Entsendestaat und nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat. In der Ernennungsurkunde der Konsuln und im Exequatur ist der Konsularbezirk zu bezeichnen.

Artikel 3

- (1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs oder durch Todes-
- (2) Wenn ein Konsul durch Todesfall, durch Abberufung, durch vorübergehende Abwesenheit oder aus anderen Gründen seine Tätigkeit nicht ausüben kann, so ist sein jeweiliger Stellvertreter oder ein im Empfangsstaat tätiger diplomatischer Mitarbeiter des Entsende-

des Konsuls berechtigt, zeitweilig die Funktion staates vertretungsweise Name Konsuls auszuüben. Funktion dieser vorher Person sind dem Ministerium Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates die zeitweilig die Funktion mitzuteilen. Die Personen, Konsul vertretungsweise ausüben, genießen Rechte, Vorrechte und Befreiungen, die der vorliegende Vertrag den Konsuln gewährt.

II.

Die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln

Artikel 4

- (1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Konsuln und den Mitarbeitern der Konsuln die reibungslose Durchführung ihrer dienstlichen Tätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates gewähren den Konsuln und den Mitarbeitern der Konsuln bei der Durchführung ihrer dienstlichen Tätigkeit die notwendige Unterstützung.
- (2) Die Amtsräume der Konsuln sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen ohne vorherige Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen in den Diensträumen der Konsuln ergreifen.
- (3) Die Archive der Konsuln sind unverletzlich. In den Archiven dürfen keine Privatpapiere der Konsuln und ihrer Mitarbeiter aufbewahrt werden.
- dienstliche Schriftverkehr Der unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt auch für Telegramme, Telefongespräche und Fernschreiben.
- (5) Im Verkehr mit den Regierungsorganen des Entkönnen die Leiter der Konsulate Chiffren sendestaates Übermittlung benutzen Für die können sie den auswärtigen Organen des Entsendestaates eingerichteten diplomatischen Kurierdienst benutzen. Für die Leiter der Konsulate gelten bei der Benutzung all-Verbindungsmittel die gleichen Gebührentarife wie für diplomatische Vertreter.

Artikel 5

Die Konsuln haben das Recht, an ihrem Amtsgebäude das Wappen des Entsendestaates und eine Inschrift mit der Bezeichnung des Konsulates anzubringen. An den Amtsgebäuden der Konsuln und an den Fahrzeugen der Leiter der Konsulate kann die Flagge des Entsendestaates angebracht werden.

Artikel 6

Die Konsuln unterliegen bei der Ausübung ihrer konsularischen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.